

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 40

Wien, 20. November 2024

Auskunft: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

**Externes Begutachtungsverfahren
Stellungnahme AMS Wien
zum Entwurf Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes zum § 11c
Schulungszuschlag, nimmt das AMS Wien wie folgt Stellung.

1.) Schulungszuschlag für Stiftungsteilnehmende

Der durch die Stadt Wien geplante Zuschlag orientiert sich am Schulungszuschlag des AMS, der im § 20 Abs. 6 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) geregelt ist. Im AIVG wird jedoch eine Ausnahme beim Schulungszuschlag definiert.

„Wenn die mit der Teilnahme an Maßnahmen verbundenen Mehrkosten durch eine Zuschussleistung vom Träger der Einrichtung nach § 18 Abs. 6 lit. e gedeckt werden, gebührt kein Schulungszuschlag. Leistet ein anderer Ausbildungsträger oder ein Betrieb, bei dem die Qualifizierung erfolgt, eine Zuschussleistung, so gebührt maximal der dreifache Schulungszuschlag.“

Diese Regelung zielt auf Teilnehmende von Arbeitsstiftungen ab, bei denen der Stiftungsträger eine Zuwendung zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen leistet.

Die Bundesrichtlinie des AMS Österreich regelt dazu:

„Es ist eine Zuwendung zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen ab dem ersten Monat in der Höhe von mindestens EUR 100,-- monatlich zu gewähren. Vom Unternehmen freiwillig eingeräumte und über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Abfindungsansprüche anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses können bis hinab zu einer Mindestgrenze auf die monatlichen Zuschussleistungen angerechnet werden.“

Aus diesem Grund wird seitens des AMS für diese Teilnehmenden, unabhängig ob sie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder eine Deckung des Lebensunterhalts erhalten, kein Schulungszuschlag gewährt. Würde sich die Stadt Wien dieser Vorgangsweise nicht



anschließen, würde dies zu einer Besserstellung mindestsicherungsbeziehender Stiftungsteilnehmer_innen kommen.

2.) Schulungszuschlag für Personen ohne Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe bzw. Deckung des Lebensunterhalts

Der §11c im Entwurf regelt, dass der Schulungszuschlag Personen gebührt, die eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU) beziehen und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AIVG haben.

Offen bleibt, wie mit Personen umgegangen wird, die weder Arbeitslosengeld noch Notstandshilfe, aber aufgrund der geringen Wochenstundenzahl der Maßnahme (10-15) auch keine DLU erhalten? Das AMS zahlt in diesem Fall Kursnebenkosten, die den finanziellen Aufwand der Fahrtkosten abdeckt. Geht das AMS recht in der Annahme, dass dieser Personenkreis keinen Schulungszuschlag durch die Stadt Wien erhält und der nur bei DLU-Bezieher_innen anfällt?

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landesgeschäftsführer

[Redacted signature]

Service für Arbeitskräfte